

Rechtsfragen rund um die Lehrveranstaltung

1. Dürfen Studierende Lehrveranstaltungen aufzeichnen, beispielsweise mit ihrem Handy oder auf ihrem Laptop, vor Ort im Hörsaal, Seminarraum oder in einer Videokonferenz?
2. Dürfen Studierende Vorlesungsaufzeichnungen online stellen, z. B. auf Social Media, Discord, LinkedIn etc. teilen?
3. Dürfen Studierende in Lehrveranstaltungen Fotos oder Screenshots von den Präsentationsfolien der Lehrenden machen und diese an Kommiliton*innen weitergeben?



Dürfen Studierende Lehrveranstaltungen aufzeichnen, beispielsweise mit ihrem Handy oder auf ihrem Laptop, vor Ort im Hörsaal, Seminarraum oder in einer Videokonferenz?

Studierende sind nicht berechtigt, eigenständig Aufzeichnungen oder Mitschnitte von Lehrveranstaltungen anzufertigen. Die Entscheidung über eine Aufzeichnung obliegt allein dem bzw. der Lehrenden – dies aber auch nur in sehr eingeschränktem Rahmen.

Durch Aufzeichnungen können neben den Rechten der Lehrenden auch die Rechte anwesender Studierender, die sich inhaltlich einbringen oder im Bild sind, betroffen sein.

Am wichtigsten ist jedoch: Lehrende möchten den Studierenden Wissen vermitteln, ohne dabei Rücksicht auf die öffentliche Wirkung ihrer Worte nehmen zu müssen. Das heißt, dass sie im Rahmen ihrer Lehre nicht nur die Darstellungsweise, sondern gegebenenfalls auch bestimmte Inhalte so wählen, wie sie es in einem öffentlichen Rahmen möglicherweise nicht tun würden. Dies ist, neben dem Recht am eigenen Bild ([§ 22 Kunsturhebergesetz \(KUG\)](#)), eine Ausprägung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts ([Art. 2 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#)) i. V. m. [Art. 8 EU-Grundrechtecharta \(GRCh\)](#). Dasselbe gilt für Studierende, die sich in Vorlesungen mündlich beteiligen oder eigene Präsentationen halten.

Darüber hinaus haben Aufzeichnungen auch eine urheber- und datenschutzrechtliche Relevanz. Bei einem Mitschnitt werden Vorlesungsinhalte in der Regel unberechtigt vervielfältigt ([§ 16 UrhG](#)) und dauerhaft gespeichert. Dies betrifft insbesondere die Form der Darstellung der von den Lehrenden mündlich vermittelten Lehrinhalte. Darüber hinaus können auf Vortragsfolien verwendete fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte, etwa Texte, Bilder oder abgespielte Videos, erfasst sein. Zudem mangelt es bei fehlender Abstimmung mit den Betroffenen für die Aufnahme von deren Stimme und Bild an einer DSGVO-konformen Einwilligung (vgl. [Art. 7 DSGVO](#)). Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für entsprechende Aufzeichnungen gibt es nicht. Nicht zuletzt sind auch Verstöße gegen das Hausrecht der Hochschule und strafrechtliche Konsequenzen denkbar.

Ungeachtet möglicher Rechtsverletzungen kann es vorkommen, dass einige Studierende Aufzeichnungen als Ersatz für die Teilnahme an der Vorlesung betrachten. Sofern ihnen Zugriff auf die entsprechenden Dateien gewährt wird, könnten sie ihre Anwesenheit im Hörsaal als entbehrlich ansehen. Dadurch wiederum kann ihnen ein wertvoller Austausch mit ihren Lehrenden und Kommiliton*innen entgehen.

Abschließend noch eines: Es kommt vor, dass auch kleinere Meetings zwischen Lehrenden und Studierenden, Laborgespräche etc. heimlich mitgeschnitten werden. In

solchen Fällen wiegen die Rechtsverstöße besonders schwer und können durchaus strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, da die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in erheblichem Maße verletzt wird.

Dürfen Studierende Vorlesungsaufzeichnungen online stellen, z. B. auf Social Media, Discord, LinkedIn etc. teilen?

Da Studierende nicht eigenständig Aufnahmen von Lehrveranstaltungen anfertigen dürfen (siehe Ausführungen auf [Seite 2.](#)), ist es ihnen erst recht untersagt, heimlich bzw. unberechtigt angefertigte Aufzeichnungen online zu veröffentlichen oder in sozialen Netzwerken etc. zu teilen.

Ein solches Vorgehen stellt nicht nur einen Verstoß gegen datenschutz- sowie ggf. hochschulrechtliche Regelungen dar, sondern beeinträchtigt die betroffenen Lehrpersonen und ggf. Kommiliton*innen in besonderem Maße, da ihre Persönlichkeitsrechte verletzt, ihre berufliche Reputation in Einzelfällen möglicherweise gefährdet und das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört werden kann.

Hinzu kommen Risiken von Urheberrechtverletzungen durch unberechtigte Zugänglichmachungen urheberrechtlich geschützter Werke, die im Rahmen der Vorlesung genutzt werden, wie etwa Fotos, Schaubilder oder Videos. Zwar ist eine Nutzung fremder Werke im – geschützten – Kontext einer Lehrveranstaltung sowohl für Lehrende als auch für Studierende grundsätzlich zulässig (vgl. die gesetzliche Erlaubnis zugunsten von Unterricht und Lehre, [§ 60a UrhG](#)). Dies rechtfertigt jedoch nicht deren Bereitstellung für eine unbestimmte Öffentlichkeit beispielsweise auf Discord oder LinkedIn.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn Vorlesungsaufzeichnungen vom Lehrpersonal selbst veranlasst und unter eine offene Lizenz gestellt wurden, z. B. unter [CC BY](#) oder [CC BY-SA](#), bzw. [gemeinfrei](#) sind (Public Domain), oder wenn die Lehrenden ihren Studierenden eine ausdrückliche Erlaubnis zur Weitergabe oder Veröffentlichung erteilt haben.

Dürfen Studierende in Lehrveranstaltungen Fotos oder Screenshots von den Präsentationsfolien der Lehrenden machen und diese an Kommiliton*innen weitergeben?

In Lehrveranstaltungen ist es gängige Praxis, dass Studierende Vortragsfolien abfotografieren oder in der Online-Lehre Screenshots anfertigen. Auch wenn Lehrende dies meist dulden, keine wirklichen Einwände haben oder es schlicht nicht bemerken, bedarf es rein rechtlich grundsätzlich einer Erlaubnis.

Der Hintergrund ist: Werden die Lehrinhalte auf Präsentationsfolien mit Fotos, Schaubildern, Diagrammen, Tabellen oder auch besonderen Formulierungen anschaulich dargestellt, so handelt es sich hierbei regelmäßig um urheberrechtlich geschützte Werke. Die Rechte liegen entweder bei den Lehrenden selbst, bei Verlagen, Fachkolleg*innen oder sonstigen Dritten. Das Anfertigen von Fotos oder Screenshots ohne vorherige Absprache kann daher eine unzulässige Vervielfältigung sein ([§ 16 UrhG](#)) und insoweit die Urheberrechte der Rechteinhaber*innen verletzen. Möglicherweise kann die sog. Privatkopieschranke diese Vervielfältigungen wiederum erlauben. Es ist allerdings nicht vollständig geklärt, ob Studienzwecke noch als Privatgebrauch im Sinne von [§ 53 UrhG](#) gelten, auch wenn einiges dafür spricht.

Hinzu kommt aber, dass Lehrende in Lehrveranstaltungen in aller Regel das sog. Hausrecht ausüben, das es ihnen ermöglicht zu entscheiden, ob überhaupt Aufnahmen in den Räumlichkeiten gemacht werden dürfen.

Werden die Aufnahmen darüber hinaus an Kommiliton*innen oder andere Interessierte per E-Mail, WhatsApp, Signal, Snapchat, Discord o. ä. weitergegeben, kann dies weitere Rechte berühren: das sog. Recht der öffentlichen Wiedergabe ([§ 15 Abs. 2 UrhG](#)) bzw. öffentlichen Zugänglichmachung ([§ 19a UrhG](#)).

Ausgenommen können wiederum Folieninhalte sein, die unter einer Creative-Commons-Lizenz stehen oder gemeinfrei sind, etwa wenn sie vollständig KI-generiert sind und keine besonderen individuellen Züge der Lehrenden aufweisen.

Sind Personen im Bild, kann zusätzlich das Recht am eigenen Bild bzw. das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Lehrenden oder gegebenenfalls auch Studierenden betroffen sein kann.